

# Aus der Zeit des schweizerischen Kulturkampfes : 1863 - 1888 [Teil 3]

Autor(en): **Kluge, Ernfried Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geistesfreiheit**

Band (Jahr): **3 (1924)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-407168>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Vielweiberei unerhört war, gestatteten sie die Germanen den Häuptlingen und Vornehmen. Ferner war bei den Römern von jeher eine eheliche Verbindung zwischen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie und zwischen allen Personen, die in einer ähnlichen Stellung, wenn auch nur zeitweise sich befanden, verboten und als Blutschande verachtet. Bei den Germanen dagegen hatte es nichts Anstößiges, daß der Sohn nach dem Tode des Vaters seine Stiefmutter heiratete, und in den angelsächsischen Königsfamilien scheint dies sogar eine feste Einrichtung gewesen zu sein. Karl der Große, der allerchristlichste Herrscher, Heidenverfolger und Kirchengründer hatte neben seinen vier Frauen eine Anzahl von Nebenfrauen (Kebsweiber). Und wie steht es mit jenen großen biblischen Moralhelden, die heute noch, nach etlichen tausend Jahren, in Kirche und Schule der Jugend als leuchtende Vorbilder vorgestellt werden? Abraham hatte neben seiner Sarah noch die ägyptische Magd Hagar und bekam von ihr in seinem 86. Lebensjahr einen Sohn. Jakob nahm sich die beiden Töchter Labans, Rahel und Lea, zu Weibern, beanspruchte aber auch deren Mägde für sich als Kebsweiber. Der liebe Gott, der damals noch Jahve hieß, muß das ganz in der Ordnung gefunden haben, denn er hat den Abraham wie den Jakob einmal übers andere gesegnet. Demnach muß es als etwas «Insichgutes» empfunden worden sein; heute wird man gut tun, darüber im Strafgesetzbuch nachzulesen. Aenderung der Moralbegriffe! Lot, der Neffe Abrahams, schwänzte auf der Flucht aus dem brennenden Sodom in einer Höhle seine beiden Töchter, ebenfalls ohne der göttlichen Gnade verlustig zu gehen. Nach den heutigen moralischen Begriffen wäre es eine Affäre fürs Zuchthaus. Das Christentum selber verdankt seine Entstehung einem Wandel in moralischen Grundbegriffen: An die Stelle des Hasses und der Rachsucht traten — wenigstens der Lehre nach und bei den ersten Christen tatsächlich — das Dulden und die Liebe, gemäß dem Christenwort: «Ihr habt gehört, daß da gesagt ist: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben sollt dem Uebel; sondern so dir jemand einen Streich gibt auf deinen rechten Backen, dem biete den andern auch dar». Daß sich die Moralbegriffe ändern, beweist also dem frommen Mann vom «Bündner Tagblatt» seine eigene Religion.

Er muß natürlich wie die Kirche, der er angehört, über diese Tatsache hinwegsehen, denn die Kirche, die samt ihrem Dogmenbau auf der Offenbarung Gottes steht, würde sich ja selber den Grund abgraben, wenn sie diese «Offenbarung», die in der Bibel niedergelegt ist, nicht als das unveränderliche «Insichgute» ausgäbe.

Diese Offenbarung hat nun aber die geschlechtliche Liebe als «Sünde» in die Welt gesetzt und dem Weib die Rolle der Verführerin zugeordnet. Folgerichtig wurde dadurch die Frau in der christlichen Gesellschaft in die sklavische Stellung gedrängt, die sie nun beinahe zwei Jahrtausende lang eingenommen hat, und ebenso folgerichtig geriet die geschlechtliche Liebe derart in Verruf (theoretisch, wohlverstanden!), daß der Stifter der christlichen Religion und angebliche Gründer der katholischen Kirche nicht durch geschlechtliche Zeugung entstanden sein durfte.

Die Frauen machen sich keinen Begriff von der Schmächtigkeit ihrer Einschätzung, der Verunglimpfung und Verachtung durch die Kirche, — sie wären sonst vielleicht weniger «überzeugte» Anhängerinnen.

Es verlohnt sich, den Frauen ein Wort darüber zu sagen: Nach kirchlicher Auffassung hat die Frau die Sünde in die Welt gebracht, weshalb sie mit Schmerzen gebären muß. Das kanonische Recht bestimmt, daß die Frau nicht nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sei, Adam sei durch Eva verführt worden und es sei daher recht, daß der Mann der Herr der Frau sei, die ihn zur Sünde reizte, auf daß er nicht wieder falle. Der Apostel Paulus schrieb in seinem 1. Brief an die Korinther: «Es ist dem Menschen gut, daß er kein Weib berühre. Aber um der Hurerei willen habe ein jeglicher ein Weib, und eine jegliche habe ihren Mann.» Welch niedrige Auffassung von der Ehe! Nach den Kirchenvätern war das Weib «das Tor zur Hölle und die Mutter aller menschlichen Uebel. Einer Frau sollte bei dem bloßen Gedanken daran, daß sie eine Frau sei, die Schamröte ins Gesicht steigen (!!!) und sie sollte in beständiger Buße leben,

wegen all des Fluches, den sie auf die Welt gebracht.» Nach Tertullian (Kirchenvater) war «für eine Jungfrau guter Art jedes öffentliche Sichsehenlassen ohne Verschleierung so viel wie Notzuchterduldung». Auf dem Konzil zu Auxerre im Jahre 578 verboten die Bischöfe den Frauen, das Sakrament (die Hostie) in die Hand zu nehmen, ihrer «Unreinheit» wegen. Und auf einer Synode zu Mâcon im Jahre 585 berieten die Bischöfe allen Ernstes die Frage, ob die Frauen Menschen seien, was nach lebhafter Verhandlung endlich bejaht wurde.

Bei dieser Auffassung konnte die Frau in der Gesellschaft und in der Familie selbstverständlich nur eine ganz untergeordnete Stellung einnehmen. Sie ist dem Manne untertan, und nicht nur untertan, sondern ihm ausgeliefert, und nur bei schwersten Mißhandlungen fühlt sich die staatliche Rechtsgewalt zum Schutze berechtigt. Während aber der Staat der Frau wenigstens das Recht der Auflösung der zerrütteten Ehe zugesteht (selbstverständlich auch dem Manne), ist nach katholischem Dogma die Ehe unlöslich: was «Gott» zusammenfügte, darf der Mensch nicht trennen, wenn diese Zusammenfügung auch im flüchtigen Sinnensrausch, wo der Mensch den Himmel voller Baßgeigen, aber weder sein noch des begehrten Menschen wahres «Gesicht» sieht, oder auf dem Tanzboden oder durch Kuppelei oder unter irgendwelchen nackten Nützlichkeitsberechnungen erfolgte und die Ehe zum Martyrium für die Frau oder den Mann oder für beide wird.

Da aber die Kirche doch nicht mehr gar so allmächtig ist und die Scheidung zerrütteter Ehen nicht hindern kann, so versucht sie die Unantastbarkeit des Ehedogmas dadurch zu bewahren und das Eingehen einer andern Ehe zu verhindern, indem sie diese nicht als Ehe anerkennt, sondern ihr das Brandmal des Konkubinats aufdrückt.

Und wie diese zweite Ehe ist der katholischen Kirche jede geschlechtliche Verbindung zweier Menschen außerhalb der Ehe, auch wenn sie im tiefsten Zusammengehörigkeitsgefühl wurzelt und die besten Kräfte der beiden Menschen auslöst, ein sündiges Verhältnis, das «Insichschlechte», während die priesterlich eingeseignete Ehe auf jeden Fall, auch bei der allerschlimmsten Dissonanz oder tiefsten moralischen Niedrigkeit, als «heilig», als das «Insichgute» gilt.

In Betrachtung solcher Auffassungen von Weib und Ehe muß man es schon für ein großes Glück ansehen, daß sich die Moralbegriffe im Laufe der Zeit ändern — sich ändern trotz pfäffischem Höllenfluch! — und man gewinnt mit dem «Atheist» die Ueberzeugung: Die Gesellschaft hat eine neue Ethik (nicht nur sexuelle) statt der engherzigen christlichen — römisch-katholisch-moraltheologischer Prägung — anzuerkennen.» (Forts. folgt.)

E. Br.

## Aus der Zeit des schweizerischen Kulturkampfes 1863—1888.

Von *Ernfried Eduard Kluge*.

(Fortsetzung.)

### II. Der Kulturkampf im Jura.

Parallel zu den im ersten Kapitel geschilderten Ereignissen und im engsten Zusammenhang mit diesen verlief der «Kulturkampf im Jura». Wohl hatte sich die jurassische Geistlichkeit — aufgehetzt und unterstützt durch Lachat's Vorbild — den behördlichen Erlassen gegenüber stets widerspenstig gezeigt, der Ausbruch des eigentlichen Kulturkampfes war aber doch mehr eine Folgeerscheinung von dessen Absetzung.

Gleichzeitig mit der Amtsenthebung Lachat's hatte die Diözesankonferenz am 29. Januar 1873 demselben jede weitere Ausübung bischöflicher Amtsverrichtungen in den fünf zustimmenden Diözesankantonen untersagt, und der Große Rat des Kantons Bern hatte diesen Beschlüssen am 26. März 1873 seine Sanktion erteilt. Schon am 1. Februar desselben Jahres hatte der bernische Regierungsrat, in Vorbereitung eventuell notwendig werdender weiterer Maßnahmen, in einem Kreisschreiben an die Vertreter des römisch-katholischen Klerus die Aufforderung ergehen lassen, «von Stund an jeden kirchenamtlichen Verkehr irgend welcher Art mit dem Bischof Lachat abzubrechen»; insbesondere verbot er

ihnen, «irgend welchen Befehlen, Aufträgen und Anordnungen» von dessen Seite Folge zu leisten. Im gleichen Monat, da der bernische Regierungsrat dieses Kreisschreiben an die römisch-katholische Geistlichkeit erließ, reichte diese anderseits dem Regierungsrat eine von 97 Priestern unterzeichnete «Protestschrift» ein, daß sie dem regierungsrätlichen Verbot keine Beachtung schenken wolle und könne. Der bernische Regierungsrat beschloß darauf am 18. März 1873, alle diejenigen Unterzeichner des Protestes, welche Inhaber von Pfarrstellen waren, gestützt auf das Beamtenberufungsgesetz vom 20. Februar 1851, durch gerichtliches Urteil ihrer Stellung zu entsetzen und *vorläufig* in der Ausübung ihrer geistlichen Amtsfunktionen einzustellen.

Da der bernische Regierungsrat bei der Durchführung seiner diesbezüglichen Verordnung auf beharrlichen und hartnäckigen Widerstand stieß, erließ er am 28. April 1873 eine Vollziehungs-Verordnung, deren erster Absatz den Umfang der Amtseinstellung folgendermaßen umschreibt:

«Den durch Beschluß vom 18. März 1873 in ihren amtlichen Funktionen eingestellten katholischen Pfarrern wird verboten und untersagt:

Alle geistlichen Funktionen in den zum öffentlichen Gottesdienst bestimmten Kirchgebäuden (Kirchen, Kapellen und dgl.) ferner alle Funktionen in den Schulen, oder öffentlichen Unterrichtsanstalten und in den Behörden der öffentlichen Schulen, und endlich alle andern Funktionen öffentlichen Charakters, wie namentlich die Teilnahme im Amtskleide (Ornat) an Prozessionen, Begräbnissen, sowie das Predigen und das Kathesisieren, sofern das öffentlich geschieht. — Unter obigem Verbot ist nicht begriffen, wenn ein eingestellter Pfarrer seine stille Messe als Priester hält.»

Selbstverständlich galt diese Amtseinstellung nicht für diejenigen Geistlichen, die den Verkehr mit Lachat abgebrochen hatten und den durch die politischen Behörden des Kantons Bern sanktionierten Beschlüssen der Diözesankonferenz nachlebten.

Diese Verordnung wurde sofort in Kraft gesetzt. Deutlich geht daraus hervor, was für einen schweren Stand die bernischen Behörden nicht nur gegen Lachat, sondern besonders auch gegen die Angriffe der katholischen Geistlichkeit auf die modernen Kulturströmungen, einzunehmen hatten.

Am 12. April 1873 stellte nun der bernische Regierungsrat beim Appellations- und Kassationsgerichtshof des Kantons Bern den Antrag, die widerspenstigen Geistlichen abzu-berufen, und das Gericht erkannte am 15. September:

1. «Es sind 69 Pfarrer von ihren Pfarreien abzu-berufen.

2. «Jeder ist *so lange nicht mehr wählbar* zu einer Pfarrstelle im Kanton Bern, *als er seine Protestation vom Februar 1873 nicht zurückgezogen haben wird.*»

In weiterer Ausführung der bis dahin getroffenen Maßnahmen erließ der Regierungsrat des Kantons Bern am 6. Oktober 1873 eine weitere Vollziehungs-Verordnung, deren wichtigste Bestimmungen festlegen, daß die Wahl der Geistlichen zukünftig nur durch den Regierungsrat erfolge, und die Installation, die eigentliche Einführung ins Amt, «durch den Regierungs-Statthalter oder einen von ihm delegierten Gemeindebeamten unter angemessener Feierlichkeit» stattfinden soll. Der Geistliche wird bei diesem Anlasse der Gemeinde vorgestellt und hat vor versammelter Gemeinde den in der Staatsverfassung vorgeschriebenen Staatseid der Beamten zu leisten, und durch die Annahme der Wahl übernimmt der Geistliche «die Verpflichtung, ohne Zustimmung der Staatsbehörde mit keiner bischöflichen oder anderen kirchlichen Oberbehörde in kirchenamtliche Verbindung zu treten und Befehle von denselben entgegenzunehmen.»

Diese Maßnahmen des bernischen Regierungsrates entfachten natürlich auf katholischer Seite eine maßlose Hetze und riefen einer Menge von Rekursen an die Bundesbehörden. Diese Rekurse richteten sich besonders gegen das Abberufungsurteil des bernischen Appellations- und Kassationshofes vom 15. September und die Vollziehungs-Verordnung vom 6. Oktober 1873. Der Bundesrat jedoch wies mit Beschluß vom 15. November 1873 sämtliche Beschwerden als unbegründet ab.

Die Situation in den bernischen jurassischen Bezirken zeigte indessen trotz aller zu deren Schlichtung und Dämpfung getroffenen regierungsrätlichen Maßnahmen keine Anzeichen zur Besserung. Die revolutionäre Flut stieg und schwoll immer gefährlicher an und machte alle Vorbeugungsmaßnahmen zunichte. Erst hatte es der mit größter Objektivität vorgehende bernische Regierungsrat auf Grund allseitiger Gutheißung durch den Großen Rat mit einer gelinden Aufforderung und Pflichtermahnung an die widerspenstige katholische Geistlichkeit versuchen wollen, um die erregten Gemüter zu besänftigen. Als es nichts half, schritt er zur vorläufigen Amtseinstellung und durch gerichtliches Urteil schließlich zur Amtsentzung. Auch dies zeitigte jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Trotz aller wohlgemeinten Vermittlungsversuche seitens der Regierung ward ihr von der römisch-katholischen Geistlichkeit nur Mißachtung, ja offener Widerstand entgegengebracht. In Wort und Schrift, von der Kanzel, auf öffentlichen Plätzen und bei öffentlichen Anlässen suchte sie das Volk aufzustacheln gegen alle staatliche Hoheit und Autorität, und den Vertretern der Staatsgewalt und der Behörden mit Ungehorsam und Mißachtung zu begegnen. Da dadurch nicht nur das Ansehen des Staates, sondern dessen Existenz überhaupt bedroht und untergraben wurde, sah sich die bernische Regierung gezwungen, in einer neuen — dritten — Verordnung gegen den rebellischen Jura vorzugehen. Diese Verordnung vom 6. Dezember 1873 ist ihrem Inhalte nach nichts anderes als eine Neufassung und Verschärfung der Maßnahmen, wie sie am 28. April festgelegt und bestimmt worden waren.

Mit Bezug auf die Amtseinstellung brachte diese Verordnung nichts neues, weiter geht sie jedoch in der Bestimmung, daß sie nun auch für die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen in anderweitigen Gebäulichkeiten und Lokalitäten, z. B. Privatgebäuden, spezielle Vorschriften aufstellt. Die einschneidendste Neuerung brachte diese Verordnung jedoch darin, daß künftig die Ausübung eines Pfarramtes von einer «staatlichen Ermächtigung» abhängig gemacht wird. Den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei wird ganz besonders zur Pflicht gemacht, «unnachsichtlich einzuschreiten in Fällen von Amtsmaßung und Friedensstörungen».

Gegen diese Verordnung wurde am 18. Dezember 1873 von Folleté und Konsorten beim schweizerischen Bundesrate Rekurs erhoben, und von diesem verlangt, dieselbe rückgängig zu machen, da sie mit der kantonalen Staatsverfassung sowie mit der Bundesverfassung von 1848 in Widerspruch stehe. Der Bundesrat jedoch wies auch diesen Rekurs am 26. März 1874 als unbegründet ab.

Mit diesem Augenblicke hatte die ganze staatsgefährliche Bewegung ihren Höhepunkt erreicht. Die Lage in den fraglichen jurassischen Bezirken hatte derartig gefährliche Ausmaße angenommen, daß sich die bernische Regierung zu einer militärischen Besetzung gezwungen sah, um ihren Verfügungen und Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen und die im höchsten Grade gefährdete innere und äußere Sicherheit und Ordnung wieder herzustellen. Doch selbst diese Maßregel war von schlechtem Erfolge begleitet. Nur durch eine energische, gründliche Beseitigung der *Ursache* dieser Wühlereien gegen Staat und Verfassung konnte noch Rettung gebracht werden, und in klarer Erkenntnis dieser Tatsache zog die bernische Regierung die einzig richtige Folgerung, und entschloß sich am 30. Januar 1874, gestützt auf die Vollmacht des Großen Rates, «alle weiteren für die Handhabung der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens gebotenen Maßnahmen zu treffen», sämtliche renitenten römisch-katholischen Priester des Landes zu verweisen.

Diese Maßnahme vermochte sich allerdings nicht auf eine positive Verfassungs- oder Gesetzesnorm zu stützen. Sie stand im Gegenteil mit solchen in direktem Widerspruch. Das Selbsterhaltungsrecht des Staates diktierte aber kategorisch eine solche Politik Kreisen gegenüber, die es immer darauf angelegt hatten, sich über Staat und Verfassung zu stellen.

Selbstverständlich stürmte gegen diese letzte Verordnung der bernischen Regierung erst recht die ganze Wucht und Wut der katholisch-klerikalen Opposition heran. Eine ganze Reihe von Eingaben und Protestationen von jurassi-

